

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



49. Jahrgang

Ausgegeben am 20.12.2018

Nr. 12

Inhalt:

1. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Verwaltungsgebührensatzung
2. 7. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
3. Jagdbezirk Schloß Holte II, Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

1. 1. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Aufgrund § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung vom 18.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Nr. 8 des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

„Bereitstellung von Dateien per E-Mail, Datenträger oder in einer Cloud“

Artikel 2

Nr. 9 des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

„Einsicht in Akten der Bauaufsicht“

Artikel 3

Nr. 10 des Gebührentarifs wird wie folgt geändert:

„Herausgabe von Akten einschl. Akten nach Nr. 9 an Sachverständige, Ingenieure, Architekten oder Rechtsanwälte“

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 19.12.2018
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

2. 7. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – KAG – (GV.NW. S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§12 (Gebühren- und Abgabensätze) wird in den Absätzen 1 und 3 wie folgt geändert:

- | | |
|--|------------------|
| „(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt | 1,59 EURO je cbm |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich | 0,20 EURO je qm |
| (3) Für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) Für Abpumpen und Transport je cbm Abwasser und Fäkalschlamm | 15,50 EURO |
| b) Für die Behandlung in der Kläranlage | |
| je cbm Abwasser | 1,59 EURO |
| je cbm Fäkalschlamm | 8,70 EURO“ |

Artikel 2

§ 16 (Vorübergehende Inanspruchnahme der Abwasseranlage) wird in den Absätzen 1 und 2 wie folgt geändert:

„(1) Wird bei Grundwasserabsenkungen udgl. unverschmutztes Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet, so werden bei Einleitung

in einen Schmutz- oder Mischwasserkanal	je cbm	1,59 EURO
bei Einleitung in einen Regenwasserkanal	je cbm	0,18 EURO

berechnet.

Sofern der Einleiter nachweist, dass keine andere wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit zur Ableitung des Grundwassers besteht, bleiben die ersten der beiden Einleitungswochen gebührenfrei.

(2) Für die Einleitung von Schmutzwasser, das bei Zeltfesten und ähnlichen Veranstaltungen anfällt, werden je cbm 1,59 EURO berechnet.“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 19.12.2018
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

3. Jagdbezirk Schloß Holte II, Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

An die
Mitglieder der Jagdgenossenschaft
des Jagdbezirks Schloß Holte II

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Schloß Holte II findet
statt am

Mittwoch, 16. Januar 2019, 19:00 Uhr

im Pfarrheim St. Joseph Liemke, Forellenweg 3, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Zu dieser Versammlung lade ich hiermit ein.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft, und damit teilnahme- und stimmberechtigt, sind alle im
Jagdgenossenschaftskataster eingetragenen Grundstückseigentümer.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung vom 20. April 2018
3. Beratung über Änderung der Jagdpachtbedingungen und Beschlussfassung
4. Beratung und Beschlussfassung über Neujagdverpachtung
5. Verschiedenes

Die Jagdpachtbedingungen können beim Jagdvorsteher eingesehen werden.
Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gem. § 9 Abs. 3 Bundesjagdgesetz sowohl der
Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der
Beschlussfassung vertretenen Grundstücksflächen.

Der Jagdvorsteher
gez. Egon Rieksneuwöhner